Frankenberger Tageblatt

Bezirks-Anzeiger

Amtsblatt für die Königl. Amtshauptmannschaft Flöha, das Königl. Amtsgericht und den Stadtrat zu Frankenberg

Verantwortlicher Redakteur: Ernst Roßberg sen. in Frankenberg i. Sa. — Druck und Verlag von C. G. Roßberg in Frankenberg i. Sa.

Erscheint an jedem Werktag abends für den folgenden Tag; 3mal in der Woche mit der Beilage „Frankenberger Erzähler". Bezugspreis vierteljährlich 2 M 70 Pf., monatlich 90 Pf. Trägerlohn besonders. — Einzelnummern laufenden Monats 5 Pf., früherer Monate 10 Pf. **Bestellungen** werden in unserer Geschäftsstelle, von den Boten und Ausgabestellen in Stadt und Land, sowie von allen Postanstalten, Deutschlands und Oesterreichs angenommen. **Im Falle höherer Gewalt** (Krieg oder sonstiger irgendwelcher Störung) des Betriebes der Zeitung, der Lieferanten oder der Beförderungseinrichtungen, hat der Bezieher keinen Anspruch auf Lieferung oder Nichtlieferung der Zeitung oder auf Schadenersatz.

Ankündigungen: Größere Anzeigen sind bis 8 Uhr vorm., kleinere bis spätestens 10 Uhr des Ausgabetages aufzugeben. **Für Aufnahme von Anzeigen** an bestimmten Tagen und Plätzen kann keine Gewähr übernommen werden. Aufgabe durch Fernsprecher schließt unsere Verantwortung für richtigen Abdruck aus. **Sonderbeilagen** nach besonderer in der Geschäftsstelle auflieg. Liste. **Fernsprecher** 51. **Telegramme:** Tageblatt frankenbergsachsen. **Postscheckkonto:** Leipzig 28205.

Anzeigenpreis: Die 45 mm breite einspaltige Petitzeile 25 Pf., im amtlichen Teile die Zeile 75 Pf.; Eingesandt und Reklamen im Redaktionsteile 60 Pf. Für Ankündigungen aus dem Amtsbezirk Frankenberg betragen die entsprechenden Preise 20, 60 und 50 Pf. Kleine Anzeigen sind bei Aufgabe zu bezahlen. Für Nachweis und Vermittlung 25 Pf. Sondergebühr. Für schwierige Satzarten und bei Platzvorschriften Aufschlag. Für Wiederholungsabdruck Ermäßigung nach feststehender Skala. Rabattsätze und Reklamepreise haben nur Gültigkeit bei Barzahlung binnen 30 Tagen. Ungerades Ziel, gerichtliche Einziehung, sowie gemeinsame Anzeigen verschiedener Auftraggeber bedingen Berechnung des vollen Zeilenpreises.

№ 25 — **Mittwoch, den 30. Januar 1918** — **77. Jahrgang**

Höchstpreise für Gemüse.

I.

Nachstehend werden sämtliche für das Königreich Sachsen geltenden Erzeugerhöchstpreise für Gemüse zur Kenntnis gebracht:

Der Erzeugerhöchstpreis beträgt für:

1. Futterrüben	1.50	M. je Zentner
2. Grünkohl	10.—	„ „ „
3. Karotten, kleine runde	13.25	„ „ „
4. Kohlrabi	17.—	„ „ „
5. „ (Strunkkohlrabi)	15.—	„ „ „
6. Meerrettich:		
a) wenn 100 Stangen mindestens 60 Pfd. wiegen, bis 28. 2. 18	45	Pfg. je Pfund
vom 1. 3. bis 30. 4. 18	50	„ „ „
später	55	„ „ „
b) wenn 100 Stangen mindestens 40 Pfd. wiegen, bis 28. 2. 18	35	„ „ „
vom 1. 3. bis 30. 4. 18	40	„ „ „
später	45	„ „ „
c) für leichtere Ware	25	„ „ „
7. Möhren:		
a) Gelbe Speisemöhren	6.25	M. je Zentner
b) Rote Speisemöhren und längl. Karotten	8.25	„ „ „
c) Futtermöhren	2.50	„ „ „
8. Rote Rüben (Rote Beete)	14.—	„ „ „
9. Rotkohl	11.—	„ „ „
10. Runkelrüben	3.—	„ „ „
11. Sellerie bis 14. 2. 18 ohne Kraut	40.—	„ „ „
später	45.—	„ „ „
12. Spinat (nicht Spinatersatz)	40.—	„ „ „
13. Schwarzwurzeln	50.—	„ „ „
14. Stoppelrüben (Herbst-, Wasser- und Mairüben)	2.25	„ „ „
15. Weißkohl	7.—	„ „ „
16. Wirsingkohl	10.50	„ „ „
17. Wruken (Kohlrüben, Bodenkohlrabi, Steckrüben):		
a) weiße	3.—	„ „ „
b) gelbe	3.50	„ „ „
c) weiße u. gelbe gemischt	3.25	„ „ „
18. Zwiebeln, lose, vom 1. Februar 1918 ab	15.—	„ „ „
vom 1. März 1918 ab	17.—	„ „ „

Die unter 4, 5 und 12 genannten Erzeugerhöchstpreise gelten für das Gebiet des Königreichs Sachsen, die übrigen beruhen auf Anordnung der Reichsstelle für Gemüse und Obst und gelten für das Gebiet des Deutschen Reiches. Die Preise gelten, soweit nicht ausdrücklich ein Termin bestimmt ist, bis auf weiteres.

Es steigen vom 1. März bis 31. Mai 1918 von jedem Monatsersten ab

die unter 3, 7a und b, 10, 14 und 17 genannten Erzeugerhöchstpreise um 0.25 M.,
die unter 5, 9, 15 und 16 genannten Erzeugerhöchstpreise um 0.50 M.,
der unter 4 genannte Erzeugerhöchstpreis um 1 M.,
„ „ 12 „ „ „ 2 M.,
(dieser letztere jedoch nur bis 30. April 1918).

In den Preisen sind die Zuschläge für das Einmieten enthalten. Es ist verboten, neben diesen Preisen irgendwelche Beträge für das Einmieten oder die damit zusammenhängenden Arbeiten zu berechnen.

Nach wie vor verboten bleibt der Verkauf von Möhren und Karotten mit Kraut (Verordnung des Ministeriums des Innern vom 1. August 1917 — Sächs. Staatszeitung vom 2. Aug. 1917 Nr. 177 —).

II.

Die Verordnung des Ministeriums des Innern vom 30. Oktober 1917 (Nr. 253 der Sächs. Staatszeitung vom 30. 10. 17) erhält folgende Fassung:

Nach Anhörung der Kreishauptmannschaften und Kommunalverbände wird angeordnet:

Für die nachstehend genannten **Gemüse** gelten im Gebiet der **Kreishauptmannschaften Bautzen, Chemnitz, Dresden** und **Leipzig** die folgenden Höchstpreise:

	Großhandelspreis je Ztr. M.	Kleinhandelspreis je Pfd. Pfg.
Futterrüben	3.50	6
Grünkohl	16.50	22
Kleine runde Karotten	18.25	26
ab 1. 3. 18		27
Kohlrabi	23.—	30
ab 1. 3. 18	24.—	31
ab 1. 4. 18	25.—	32
ab 1. 5. 18	26.—	33
Strunkkohlrabi	21.—	28
ab 1. 4. 18		29
Kohlrüben, weiße	5.—	9
ab 1. 3. 18		10
„ gelbe	6.—	10
ab 1. 3. 18		11
„ weiße u. gelbe gemischt	5.25	9
ab 1. 3. 18		10
Möhren:		
a) gelbe Speisemöhren	10.—	15
ab 1. 3. 18		16
b) rote Speisemöhren und längl. Karotten	13.—	18
ab 1. 3. 18		19
c) Futtermöhren	5.—	8
Rotkohl	15.50	22
ab 1. 4. 18		23
Spinat (nicht Spinatersatz)	51.—	62
ab 1. 3. 18	53.—	64
ab 1. 4. 18	55.—	66
Stoppelrüben (Herbst-, Wasser-, Mairüben)	4.25	7
ab 1. 3. 18		8
Weißkohl	10.50	16
ab 1. 4. 18		17
Wirsingkohl	15.50	22
ab 1. 4. 18		23
Zwiebeln	21.—	28
ab 1. 3. 18	23.—	30

Es steigt vom 1. März bis 31. Mai 1918 von jedem Monatsersten ab der Großhandelshöchstpreis für kleine runde Karotten, gelbe Speisemöhren, rote Speisemöhren und längl. Karotten, Stoppelrüben und Wruken um 0.25 M., der Großhandelshöchstpreis für Strunkkohlrabi, Rot-, Weiß- und Wirsingkohl um 0.50 M.

Die Großhandelshöchstpreise werden im Einvernehmen mit der Reichsstelle für Gemüse und Obst nur für die durch den freien Handel in Verkehr gebrachte Ware festgesetzt. Die Kommunalverbände sind hinsichtlich der von ihnen dem Markte zugeführten Ware an die Großhandelshöchstpreise nicht gebunden. **Die Kleinhandelshöchstpreise müssen jedoch unter allen Umständen eingehalten werden.**

Die Höchstpreise gelten für sämtliche zum Verkauf gelangenden inländischen Waren, auch für die von außerhalb Sachsens bezogenen.

III.

Die Verordnungen des Ministeriums des Innern vom 28. Dezbr. 1917 (Nr. 302 der Sächs. Staatszeitung vom 31. 12. 17) und vom 18. Jan. 1918 (Nr. 16 der Sächs. Staatszeitung vom 19. 1. 18) werden aufgehoben.

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 1918 in Kraft.

Dresden, am 26. Januar 1918.

Ministerium des Innern.

Bekanntmachung

betr. Ablieferung von Hülsenfrucht-Saatgut.

Die Reichsgetreidestelle beabsichtigt, im Gebiete des Königreichs Sachsen von Erzeugern eine begrenzte Menge Handelssaatgut (nicht Gemüsesaatgut, auch nicht anerkannte und Originalsaaten) von Hülsenfrüchten aller Art (Erbsen, Bohnen, Linsen und Saatwicken) zum gesetzlichen **Höchstpreis** zuzüglich eines besonderen

Saatgut-Zuschlages von 15 M für den Doppelzentner

durch ihre Kommissionäre anzukaufen.

Erzeuger, die solches Saatgut zu verkaufen haben, wollen dieses den Kommissionären der Reichsgetreidestelle in ihrem Kommunalverband umgehend, spätestens **bis 15. Februar d. J.,** anbieten. Die Kommissionäre sind verpflichtet, die angebotenen Partien der für sie zuständigen Sammelstelle zuzuführen und den Posten in den Verladepapieren als Handelssaatgut zu bezeichnen. Nach Einlagerung des Saatgutes in der Sammelstelle hat der Leiter der Sammelstelle eine doppelte Probe von mindestens je 250 Gramm zu ziehen und sie dem Landeskulturrat in Dresden-A., Sidonienstraße 14, zur Begutachtung einzuschicken, der als Saatstelle mit der Prüfung des angebotenen Saatgutes beauftragt wird. Die Kosten der Begutachtung trägt der Verkäufer des Saatgutes, der hierfür einen besonderen Vorschuß von 10 Mark zu entrichten hat. Erfolgt auf Grund der Begutachtung der Saatstelle die Uebernahme des Postens als Saatgut, so wird dem Veräußerer der besondere Saatgut-Zuschlag von 15 Mark für den Doppelzentner nachgezahlt, andernfalls wird der Posten als Speiseware zu den dafür geltenden Preisen übernommen. Besitzt ein Landwirt bereits ein Zeugnis der Saatstelle über seine Saathülsenfrüchte, so kann von einer erneuten Prüfung abgesehen werden. Der Leiter der Sammelstelle hat jedoch erneut Proben in der angegebenen Weise zu ziehen und eine derselben umgehend der Geschäftsabteilung der Reichsgetreidestelle zur Begutachtung zuzusenden.

Als Saatgut können nur Mengen von mindestens zwei Doppelzentnern angeboten werden.

Eine Freigabe des Handels mit Handelssaatgut von Hülsenfrüchten wird nicht erfolgen. Diejenigen Erzeuger, die Handelssaatgut in Hülsenfrüchten abzusetzen wünschen, müssen es also in der angeführten Weise der Reichsgetreidestelle anbieten.

Dresden, am 23. Januar 1918.

Ministerium des Innern.

Vollmilchkartenausgabe.

Mit dem 31. Januar d. J. verlieren die bisherigen Vollmilchkarten ihre Gültigkeit. An ihre Stelle treten die nach der Bekanntmachung des Kommunalverbandes Flöha vom 18. Januar d. J. eingeführten **neuen Vollmilchkarten.** Diese gelangen in unserer **ständigen Lebensmittelkartenausgabe** — Markt 14 — zur Ausgabe, und zwar:

am **Mittwoch,** den 30. Januar, **vormittag 10 bis 12 Uhr** für den 1. Brotkartenbezirk und **nachmittag 3 bis 5 Uhr** für den 2. Brotkartenbezirk;
am **Donnerstag,** den 31. Januar, **vormittag 10 bis 12 Uhr** für den 3. Brotkartenbezirk und **nachmittag 3 bis 5 Uhr** für den 4. Brotkartenbezirk.

Ausweiskarte und **bisherige Vollmilchkarte** sind vorzulegen.

Stadtrat Frankenberg, am 29. Januar 1918.

Verkauf von Marmelade

Donnerstag, den 31. d. M., bei sämtl. Materialwarenhändlern auf Lebensmittelmarke **Nr. 78** je 125 Gramm.

Stadtrat Frankenberg, den 29. Januar 1918.

Verkauf von Roßfleisch

Mittwoch, den 30. d. M., vormittags von 9 bis 12 Uhr an die Bewohner des **3. Brotkartenbezirkes Nr. 651 bis 950.**

Ausweiskarte ist vorzulegen.

Stadtrat Frankenberg, den 29. Januar 1918.

Wiederbestellung von Gemeindewaisenräten und von Ersatzmännern.

Alle bisherigen Gemeindewaisenräte und Ersatzmänner des Amtsgerichtsbezirkes, die auf die Zeit vom 1. Januar 1918 bis mit dem 31. Dezember 1920 **wiedergewählt** oder **wiederbestimmt** worden sind, werden hiermit unter Hinweis auf das Gelöbnis treuer und gewissenhafter Pflichterfüllung bei ihrer früheren Verpflichtung erneut zu diesen Aemtern bestellt.

Von der Wiederbestellung werden die Gemeindewaisenräte, die Ersatzmänner und di Gemeindebehörden nur hierdurch benachrichtigt.

Neugewählt und verpflichtet worden sind für den Gemeindewaisenratsbezirk:

Garnsdorf: Gutsbesitzer Bernhard Winkler, daselbst,
Gunnersdorf: Fabrikbesitzer Moritz Liebschner, daselbst,
Mühlbach: Gastwirt Robert Eckert, daselbst,
Sachsenburg: Wirtschaftsbesitzer Richard Schlegel, daselbst,
je als Ersatzmann.

Frankenberg, den 25. Januar 1918.
V. Reg. 23/18. **Königliches Amtsgericht.**

Das im Grundbuch für Ebersdorf Blatt 264 auf den Namen des Brunnenbauers **Johann Holecek** eingetragene Grundstück soll

am 22. März 1918, vormittags 10 Uhr,

an der Gerichtsstelle **im Wege der Zwangsvollstreckung versteigert werden.**

Das Grundstück ist nach dem Flurbuch 5,8 Ar groß und auf 21000 Mark geschätzt. Es wird gebildet aus dem Flurstück Nr. 78a, liegt an der Lutherstraße Nr. 10, ist mit dem Gebäude Nr. 118c bebaut, zur Brandkasse mit 18520 Mark eingeschätzt und mit 164,52 Steuereinheiten belegt.

Die Einsicht der Mitteilungen des Grundbuchamtes, sowie der übrigen das Grundstück betreffenden Nachweisungen, insbesondere der Schätzungen, ist jedem gestattet.

Rechte auf Befriedigung aus dem Grundstück sind, soweit sie zur Zeit der Eintragung des am **6. Dezember 1917** verlautbarten Versteigerungsvermerkes aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls die Rechte bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruche des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden würden.

Wer ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht hat, muß vor der Erteilung des Zuschlages die Aufhebung oder die einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeiführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Frankenberg, den 16. Januar 1918.
Za. 5/17 **Königliches Amtsgericht.**